

## Die Grafschaft Ravensberg bis zur Vereinigung derselben mit der Grafschaft Berg (1348) 5ter Teil

Wir sind diesem letzten Grafen Bernhard schon im bisherigen Laufe unserer Darstellung begegnet. Er war ein Bruder Ottos IV., führte den Namen Bernhard und hatte sich, wie auch seine Brüder Hermann III. und Otto IV., dem geistlichen Stande gewidmet, der von so vielen Söhnen der Fürsten und der Edelleute oft nicht aus religiösem Interesse, sondern der reichen Pfründen und des hohen Ansehens wegen aufgesucht wurde, und eine bequeme und reichliche Versorgung den mit dem Rechte der Erstgeburt nicht beglückten Prinzen und Edelherrn gewährte. Graf Bernhard erscheint urkundlich mehrmals als Propst von Schildesche und als Domherr zu Osnabrück. Diese Ämter hat er nun nach den vorhandenen Urkunden noch bis gegen das Ende seines Lebens bekleidet, obwohl er zum Regenten der Grafschaft Ravensberg durch den Tod seines Bruders Otto IV. berufen wurde, und obwohl er diese Regierung längere Zeit hindurch geführt hat (*Nach Original-Urkunden im Archiv des Damenstifts Schildesche war er noch in den Jahren 1344 und 1345 Propst daselbst – und noch im Jahre 1345 wird er als Domherr von Osnabrück genannt*). Demgemäss erscheint er denn auch in keiner Urkunde als vermählt.

Die Regierung des Grafen Bernhard scheint vorwiegend eine friedliche gewesen zu sein; während das Westfalenland und das Engernland von manchen Unruhen heimgesucht wurde und mehrere unserem Grafen benachbarte Fürsten und Städte, auf Veranlassung des Erzbischofs von Köln – des Herzogs von Westfalen und Engern – im Jahre 1338 einen Landfrieden zwischen Wupper und Weser aufrichteten (*An diesem Landfrieden beteiligten sich der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Münster und Osnabrück, sowie die Städte Münster, Osnabrück und Soest*): so scheint unser Graf diesen Bewegungen ganz fern gestanden zu haben. Dagegen erfahren wir aus einer Urkunde, durch welche ein zwischen unserem Grafen und dem Bischof Ludwig von Minden auf vier Jahre abgeschlossenes Schutzbündnis bekundet wird, dass Graf Bernhard ums Jahr 1334 in eine heftige Fehde mit Johann von Engellingborsten verwickelt war. Diese Urkunde (*Sie ist ausgestellt am 26. November 1334*), welche von kriegerischen Unternehmungen dieses letzten Grafen aus dem alten Ravensbergischen Hause Nachricht gibt, möge hier vollständig mitgeteilt werden. Der letzte Spross des Ravensbergischen Geschlechts fand nicht, wie seine Vorfahren die Gelegenheit, eine bedeutende Rolle in den Kämpfen der Könige und Herzöge zu spielen, – nur gegen räuberische Ritter wappnete er sich selbst und seine Dienstmänner, – oder er verschmähte es, als ein Vasall der Grossen, mit dem Schwerte in der Hand, des Krieges wildes Spiel zu wagen und das Wohlleben, welches ihm die Einkünfte seiner Pfründen und seiner Grafschaft gewährten (*Dass Graf Bernhard trotz dieser Einkünfte nicht immer in den glänzendsten Geldverhältnissen gelebt hat, könnte aus einzelnen Urkunden geschlossen werden. So Lamey: (– er schuldet den Gebrüdern Eifeler 698 Mark; war das noch ein Rest der Schulden seines Vaters?) Dagegen sehen wir auch, dass er Geldmittel zu verschiedenen Ankäufen in Händen, und dass er auch ausstehende Forderungen hatte*), und die friedlichen Wohnungen in seinen Burgen und in seinen Stifts-Häusern zu vertauschen gegen die Entbehrungen und die Gefahren des Feldlagers.

Wir gehen über einige weniger bedeutende, der Nachwelt durch Urkunden überlieferte Unternehmungen unseres Grafen hinweg und erwähnen beiläufig, dass er die von seinem Bruder Otto IV. für dessen Gemahlin Margarethe festgesetzte Leibzucht, mit ihrer Einwilligung und im Einverständnis mit ihrem Bruder, dem Grafen Adolf von Berg, im Jahre 1332 etwas abgeändert und genauer festgestellt hat. In der betreffenden zu Hamm ausgestellten Urkunde verpflichtete sich Graf Bernhard, falls er der Gräfin oder dem von ihr beauftragten Grafen Adolf, ihrem Bruder, die festgestellte Pension zu zahlen verabsäume, zu persönlicher Haft; er erklärte nämlich: *«.... das haben wir in treuem Glauben den edlen Grafen von dem Berge Herrn Adolf ihrem Bruder, so wann er uns darum mahnen oder tut mahnen, so sollen wir binnen acht Tagen nach des Datum wir gemahnt worden sind Einreden und mit einem Ritter nach Warendorf welcher nicht von daher zu kommen hat, wir einhalten sind in der versprochenen Sachen eilig tun.»* Ausser den bestimmten Geldsummen sollte die Gräfin noch einige Naturaleinkünfte beziehen. So heisst es z.B. *«Weiter so sollen wir ihr gönnen etliche Fischerei mit uns zu haben ein Deich dem Sparenberg nächst ist gelegen. Und auch Holz in ihrer Leibzucht zu ihrer (timmerunge??), und ihre Huldigung bei Bedarf ihrer Not»*

Da Graf Bernhard, wie bereits erwähnt wurde, unvermählt war, die Erbfolgefrage für den Fall seines Todes seine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Soviel wir aus den vorliegenden Urkunden ersehen, hat es zwar nicht an Unterhandlungen in dieser Angelegenheit gefehlt (*Urkunde bei Lamey vom Jahre 1338*). Doch hat sich Graf Bernhard sich

durchaus die Freiheit vorbehalten, über sein Eigentum zu verfügen. So heisst es in einer Urkunde, in welcher Bernhards Neffe, Landgraf Ludwig von Hessen, ein Sohn seiner Schwester Adelheid, für den Fall, dass ihm die Erbschaft anheim fallen sollte, sich zur Erfüllung verschiedener Bedingungen verpflichtet, ganz ausdrücklich: **«Wer aber also die unsere vorgenannte Bedingungen eines anderen zu Rate wurde, dass hier dieselbe Herrschaft (die Grafschaft Ravensberg) einem anderen überlassen, verkaufen, versetzen, oder vergeben wolle bei seinem Leben, das er das wohl tun mag, und soll sein mit unserem guten Willen»**

Eine solche Verfügung scheint nun Graf Bernhard vor seinem im Jahre 1346 erfolgten Tode *(Aus den Urkunden bei Lamey lässt sich nur entnehmen, dass Graf Bernhard am 02. August 1345 noch lebte und am 10. August 1346 bereits verstorben war)* getroffen zu haben, und zwar zu Gunsten seiner, mit dem Grafen Gerhard von Jülich vermählten Nichte Margarethe *(Für eine solche ausdrückliche Festsetzung sprechen die Urkunden bei Lamey und Culemann. In der von Kaiser Ludwig im Jahre 1346 für den Grafen Gerhard ausgestellten Belehnungsurkunde ist das Erbrecht nicht erwähnt).*

Auf den Gemahl dieser Gräfin ging nun auch wirklich die Erbschaft über. Am 10. August 1346 belehnte Kaiser Ludwig der Bayer zu Frankfurt den Grafen Gerhard mit der Grafschaft Ravensberg. Und einige Wochen später bestätigte Gerhard, den wir unter den Grafen von Ravensberg als Gerhard I. bezeichnen, den Burgmännern von Ravensberg und Limberg, der Stadt Bielefeld, sowie den Dienst- und Lehnsmanen der Grafschaft Ravensberg ihre alten Rechte und Privilegien, indem er u.A. folgendes versprach: **«Fürderhin so sollen wir alle Dienstmannen und Mannen des Ortes zu der Herrschaft Ravensberg und alle die Burgmannen zu Ravensberg und alle die Burgmannen von Limberg und weiter alle die Städte, die Kirchen und geistliche Lehen innerhalb der Herrschaft zu Ravensberg, und weiter beide Städte zu Bielefeld, die Alte Stadt und die Neustadt, Ritter und Knappen, und den gemeinen Bürgern zu Bielefeld, und weiter Land, Leute für Frei oder Eigen, und Papst und Laien, von wo sie genommen sind bei allen ihren Rechten, sollen bei allen ihren alten Gewohnheit belassen, also als bei Grafen Bernhards und Grafen Otto seines Bruders, und in ihren alten Zeiten haben gehabt, wenn hierzu binnen diesen vorgenannten (sloten??) und aussen dessen vorgenannten (sloten), und sollen einen friedlich lassen brauchen, sondern allerlei hindern».**

Diese Urkunde aber wurde ausgestellt **«am Tage Remigius des heiligen Bischofs im Jahre also man schreibt nach der Geburt unseres Herren dreizehnhundert Jahr in dem sechs und vierzigsten Jahr»**

Graf Gerhard stammte aus dem Geschlecht der schon im zehnten Jahrhundert urkundlich genannten Grafen von Jülich, die im Jahre 1336 die markgräfliche Würde erlangt hatten. Er war der Sohn des damaligen regierenden Markgrafen (und nachmaligen Herzogs) Wilhelm, der diesen Sohn überlebt hat *(Wilhelm wurde im Jahre 1356 von dem Kaiser Karl IV. zum Herzog von Jülich erhoben, und starb im Jahre 1361, während sein Sohn Gerhard, wie wir unten sehen werden, schon im Jahre 1360 aus dem Leben geschieden ist).*

Nicht ohne Kämpfe war es dem Grafen Gerhard möglich, sich den Besitz der Grafschaft Ravensberg zu sichern. Schon im Februar des Jahres 1347 sah er sich genötigt, mit dem Bischof Baldwin von Paderborn und dem Edelherrn Bernhard zu der Lippe ein Bündnis auf zwei Jahre gegen den Grafen von Rittberg zu schliessen. Von weiteren Kämpfen erfahren wir durch eine Urkunde, in welcher die Gebrüder Johann und Dietrich, Burggrafen zu Stromberg, auf alle Ansprüche verzichteten, die ihr Vater und sie selbst auf die Grafschaft Ravensberg erhoben hatten.

Doch scheint bereit im Jahre 1348 seine Stellung in dem Ravensbergischen Lande dadurch eine gesicherte gewesen zu sein, dass einige mächtige Nachbarn ihm die Anerkennung seines Erbrechts nicht versagten, wie aus der Urkunde erhellt, dass am 08. Februar 1348 die Bischöfe von Osnabrück und Minden, die Städte Herford, Osnabrück, Minden, Lübbecke und Lemgo, nebst einigen andern Fürsten in ein Landfriedensbündnis mit unserem Grafen eintraten. Die Bundesgenossen versprachen einander gegenseitig fürs Erste: **«Dass wir halten sollen Frieden in unsern Landen und bei Recht lassen allen unsern Untertanen».** Dann folgen Bestimmungen über die Bestrafung der Bundbrüchigen usw.

In demselben Jahr trat ein Todesfall ein, der für die Geschichte der Grafschaft Ravensberg von Bedeutung wurde, indem dieselbe nunmehr ihre bisherige Selbständigkeit verlor und in Verbindung trat mit einem grösseren Fürstentum; es war dies die am rechten Rheinufer gelegenen Grafschaft Berg.

Diese Grafschaft, von deren ältestem Herrscherhaus einst die Begründung der westfälischen Grafschaft Altena oder Mark ausgegangen ist, verlor durch den Tod ihres Grafen Adolf VIII. (*Wir folgen bei der Zählung der Regenten dieses Namens den Angaben von Lamey*) im Jahre 1348 den letzten männlichen Spross des zweiten sie beherrschenden Regentenhauses, – des Limburgischen. Dagegen hinterliess Graf Adolf eine berechnigte Erbin in der Person seiner, mit dem Grafen von Jülich vermählten, uns schon bekannten Nichte Margarethe von Ravensberg. Sie war eine Tochter von Adolfs VIII. Schwester Margarethe (*Dass die ältere Margarethe nicht – wie A.v.Haefen schreibt, – eine Tochter, sondern vielmehr eine Schwester des im Jahre 1348 verstorbenen letzten Grafen aus dem Limburgisch-Bergischen Hause war, ergibt sich u.A. aus der Urkunde bei Lamey, nach welcher dieser Graf im Jahre 1336 noch keine Kinder hatte*), Gräfin von Berg, die wir oben als Gemahlin Ottos IV. von Ravensberg kennen gelernt haben (*Die ältere Margarethe muss zwischen den Jahren 1339 und 1346 gestorben sein, da sie in jenem Jahre noch in einer Urkunde erscheint und im Jahre 1346 bei der Erledigung der Ravensbergischen Erbschaft nicht mehr genannt wird. Sie heisst auch Margarethe von Windeck, nach ihrem, dem Bergischen Grafenhaus entstammenden Vater Heinrich von Windeck*).

Schon mehrere Jahre vor Adolfs VIII. Tode hatte Kaiser Ludwig der Bayer dem Grafen Gerhard und seiner Gemahlin Margarethe, sowie dem Vater Gerhards, dem regierenden Grafen Wilhelm von Jülich, die Anwartschaft auf den Nachlass jenes kinderlosen Grafen von Berg erteilt (*Urkunde vom 16. August 1336 bemerkt, ist in dem Cartular der Grafen von Jülich, nach welchem diese Urkunde von ihm abgedruckt ist, irrtümlich der zweite Sohn, Wilhelm mit Namen, statt unseres Gerhard, des Erstgeborenen, genannt*). Demnach erscheint denn auch Gerhard schon bald, nachdem Graf Adolf verschieden war, als Graf von Berg. (*«Wir Gerhard erstgeborenen Sohn des Markgrafen von Gülich Graf zu dem Berge und zu Ravensberg»*) (*Urkunde vom 02. September 1348*). Die Belehnung durch Kaiser Karl IV. erfolgte in Köln im folgenden Jahre. Und fortan blieben die Länder Berg und Ravensberg, abgesehen von vorübergehender Trennung, über welche wir später zu berichten haben, mit einander verbunden.

Weil nun aber ihre Fürsten ihre Aufmerksamkeit vorwiegend auf die in politischer Beziehung bedeutendere, bald darauf zu einem Herzogtum erhobene (*Dieses geschah im Jahre 1380*) Grafschaft am Rhein richteten: so verlor die Grafschaft Ravensberg, zumal als später das Gebiet ihrer Herrschaft zu einem noch viel grösserem Umfang sich erweiterte (*Wie wir im Verlauf unserer Darstellung sehen werden, wurde im Jahre 1423 Jülich mit Berg vereinigt, im Jahre 1437 Jülich-Berg mit Ravensberg, wozu dann endlich im Jahre 1521 die Länder Mark und Cleve kamen*), mehr und mehr ihre Bedeutung unter den Fürstentümern Westfalens – und ihre Burgen, die ehemals die alten Grafen in ihren Mauern beherbergt hatten und die wohl oft Zeugen der Entfaltung fürstlicher Pracht, Schauplätze glänzender Feste gewesen waren: die dienten fortan den fürstlichen Verwaltern und Burgmannen zum Wohnsitz, auch wohl zur Herberge frevelnder Raubritter (*Jedes der vier Hauptschlösser in der Grafschaft Ravensberg (nämlich Limberg, Ravensberg, Sparenberg und Vlotho) erhielt seinen Drost, der im Namen des Fürsten die Verwaltung führte. – Die Chronisten und die Lokalgeschichten wissen Manches zu erzählen von den durch die Burgmannen dieser Schlösser verübten Räubereien. – Wenn die Landesfürsten vom Rhein (und später von Berlin) herüberkamen, um die Grafschaft Ravensberg zu besuchen, so war häufig das Schloss Sparenberg ihre Residenz. So war z.B. Graf Gerhard im Jahre 1359, nach Ausweis einer Urkunde, auf diesem Schloss*).

Demnach wird auch unsere Darstellung, die sich in die Personen der Landesfürsten anschliesst, Manches aufnehmen müssen, was nicht in näherer Beziehung zu der Grafschaft Ravensberg steht, während andererseits dieselbe, nunmehr auf die Geschehnisse eines grösseren Landesgebietes eingehend, manche Ereignisse nicht beachten kann, die in dem engeren Kreise unserer Grafschaft liegend, mit einigem Recht in die Spezialgeschichte einzelner Klöster, Städte und Burgen dürfen verwiesen werden.